

STADT BAD SACHSA
Kämmereiamt

Bad Sachsa, 10. Oktober 2019

PROTOKOLL

über die öffentliche **Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses**
am **Dienstag**, dem **10. Oktober 2019**, ab **17:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses**.

Anwesend sind

- a) vom Ausschuss: Ratsherr Quade (Vorsitzender)
Ratsherr Georg für Ratsherrn Boehm
Ratsherr Dr. Wedler für Ratsherrn Bruchmann
Ratsherr Metzger (Grundmandat)
Ratsherr Ziegenbein
- b) von der Verwaltung: Stadtoberamtsrat Weick
Stadtamtsrätin Urban
Verwaltungsangestellte Bartels (bis 20.09 Uhr)
Stadtamtsinspektorin Weick
Verwaltungsangestellter Grundei als Protokollführer
Geschäftsführer Völz (bis 20.27 Uhr)
- c) als Gast Herr Reinboth von der Initiative „Höchste Eisenbahn für den
Südharz“ (bis 18.26 Uhr)
Frau Ruppelt von der Tourist-Information Bad Sachsa (bis
18.51 Uhr)
- d) von der Presse: Herr Sonnemann vom Harzkurier
- e) Zuhörer: 3 Zuhörer
- Es fehlen: Ratsherr Schaal (entschuldigt)
Bürgermitglied Blanke (entschuldigt)
Bürgermitglied Hasselkus (entschuldigt)

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende des Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses, Ratsherr Quade, eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Feststellung der Tagesordnung

Stadtoberamtsrat Weick bittet um das Vorziehen des Tagesordnungspunktes „8. Einführung von HATIX im Landkreis Göttingen“ auf Tagesordnungspunkt 4, um den zu diesem Beratungspunkt eingeladenen Gästen – Frau Ruppelt und Herrn Reinboth – eine lange Wartezeit während der vorgeschalteten Beratungspunkte zu ersparen.

Die Tagesordnung wird in der veränderten Form einstimmig festgestellt.

3. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses vom 20. März 2019

Ausschussvorsitzender Quade lässt über die Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 20. März 2019 beschließen.

Abstimmungsergebnis: 2 Stimmen dafür bei 2 Enthaltungen.

4. Einführung von HATIX im Landkreis Göttingen

Stadtoberamtsrat Weick geht ausführlich auf die versandte Vorlage ein und erläutert diese. Von den 150 angeschriebenen Beherbergungsbetrieben erfolgten 49 Rückmeldungen. 37 Betriebe befürworten eine Einführung des Harzer Urlaubstickets HATIX, davon haben 14 Betriebe in den Kategorien Hotel, Pension und Ferienwohnungen/Ferienhäuser in der Vergangenheit bereits Wünsche/Nachfragen hinsichtlich einer kostenfreien Nutzung des ÖPNV verzeichnen können (*vielen Urlaubern ist eine kostenfreie Nutzung des ÖPNV bereits aus anderen Regionen bekannt*). 11 Beherbergungsbetriebe sehen keinen Bedarf (*Gäste reisen mit dem Auto an und möchten auch vor Ort nicht darauf verzichten; unattraktive Busverbindungen durch lange Fahr- und Wartezeiten*). Ein Beherbergungsbetrieb hält einen Mehrwert für denkbar, sieht die Beurteilung einer Inanspruchnahme ohne eine konkrete Gästebefragung allerdings schwierig und wurde daher nicht zugeordnet. Es gab Vorschläge für eine Gästebefragung oder eine Testphase in der gekaufte Busfahrkarten bei Vorlage erstattet werden könnten. Wünsche wurden zu mehr/besseren Verbindungen insbesondere an den Wochenenden, in den Abend-

stunden sowie in den Ferienzeiten geäußert. Hinsichtlich der Finanzierung wurden Einwände gegen eine mögliche Kostenumlage auf die Beherbergungsbetriebe sowie einer weiteren Erhöhung des Gästebeitrages geäußert. Ein Beherbergungsbetrieb wünscht sich generell eine Leistungserhöhung für Gästekarteninhaber, da zu wenige Vergünstigungen angeboten werden, sieht aber in HATIX eine Geldverschwendung.

Anhand des vorliegenden Vertragsentwurfes kann nun die erforderliche Diskussion auf einer vertieften Ebene weitergeführt werden. Hierzu begrüßt er die zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladenen Gäste Frau Ruppelt von der Tourist-Information Bad Sachsa, Herrn Reinboth von der Initiative „Höchste Eisenbahn für den Südharz“ sowie den Geschäftsführer der städtischen Gesellschaften Herrn Völz, als Fachleute zum Thema HATIX (Harzer Urlaubs-Ticket), die dem Gremium Hinweise für die Beratung und spätere Beschlussfassung im Rat geben sollen. Stadtoberamtsrat Weick erteilt dafür zunächst Frau Ruppelt das Wort.

Einleitend stellt Frau Ruppelt klar, dass sie hier und heute als Touristikerin kein klares Votum abgeben werde; es stellt sich für sie grundsätzlich die Frage nach der Nutzung des HATIX-Angebotes. Eine Marktanalyse oder eine Testphase fehle bisher. Sie habe somit keine Kenntnisse über Erfolge einer solch geplanten pauschalen Quote. Sie betont, dass sie die Einführung von HATIX grundsätzlich bejahe, aber nicht um jeden Preis. Im Gegensatz zu ihrem befürwortenden Votum für die Gemeinde Walkenried stelle sich die Situation in Bad Sachsa schwieriger dar. Grundsätzlich positiv zu bewerten ist der Wegfall der Fünf-Jahres-Frist im vorliegenden Vertragsentwurf. Die Kostenbeteiligung von 25 ct je Gästeübernachtung sei aus ihrer Sicht ausgesprochen günstig und stelle ein Geschenk dar.

Aufgrund ihrer aktuell durchgeführten Umfrage bei den Harzer Kommunen nach der Höhe der derzeitigen Kur- bzw. Gästebeiträge stehe für sie fest, dass Bad Sachsa hierbei nicht mehr Spitzenreiter im Harz sei. Es gäbe inzwischen Kommunen, die 3,00 € Gästebeitrag erheben, und auch aus der Stadt Braunlage höre sie, dass dort eine Anhebung auf 2,80 € ab 2020 in Planung sei.

Sie denkt, dass eine schwierige Entscheidung bevorsteht, betont aber auch, dass es aus ihrer Sicht kein Verlust wäre, wenn Bad Sachsa Nein zu HATIX sagen würde. Es sei aber nicht gut, wenn aus dem derzeitigen Gästebeitragsaufkommen Mittel zugunsten von HATIX gekürzt würden und deshalb touristische Leistungen wegfallen müssten.

Stadtoberamtsrat Weick merkt an, dass eine gewünschte Marktanalyse nicht durchführbar gewesen ist, weil es während des gesamten Prozesses stets neue und weitere Klärungsbedarfe gegeben habe. Er gibt auch zu bedenken, dass im Falle einer Fusion mit der Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Gemeinde Walkenried auf eine einheitliche Regelung hingearbeitet werden müsse. Letztendlich stellen für die Stadt Bad Sachsa die Aufwendungen für HATIX eine freiwillige Leistung dar und fallen somit unter die Drei-Prozent-Deckelung des Zukunftsvertrages.

Herr Reinboth erhält das Wort und stellt unmissverständlich fest, dass er zu 100 Prozent und ohne jeden Abstrich für die Einführung von HATIX sei. Zu einer fehlenden Testphase merkt er an, dass es diese bereits in anderen Regionen Deutschlands erfolgreich gab, so z.B. im Schwarzwald und an der Nordsee. Im

Ostharz wird HATIX als Mehrwert empfunden. Ferner gelte es, den ökologischen Aspekt nicht zu unterschätzen. Das Gästeverhalten sei bundesweit gleich – die Gäste nutzen die bereitgestellten Angebote.

Das bestehende Angebot des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist in vielen Fällen unbekannt und in Bad Sachsa keineswegs schlecht. Es gibt stündliche Verbindungen nach Braunlage und Torfhaus mit Anbindungen nach Wernigerode und in den Nordharz. Im Nahbereich nach Bad Lauterberg im Harz gibt es werktäglich ebenfalls stündliche Anbindungen, in Ferienzeiten zweistündlich. Mit dem neuen Geschäftsführer des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) haben sich die Angebote hier deutlich verbessert. So gäbe es werktäglich derzeit 44 Busabfahrten an der Haltestelle Marktstraße. Dank des Tourismus hat unsere Region ein deutlich besseres ÖPNV-Angebot als andere ländliche Regionen. Auf eine Finanzierung von HATIX muss man sich verständigen können. Unter dem Strich ist ein kostenfreies ÖPNV-Angebot ein großer Gewinn für den Tourismus.

Geschäftsführer Völz hat sich den Vertragsentwurf genau angesehen. Er sieht einen evtl. notwendig werdenden Ausstieg als schwierig an. Sollte die Entscheidung fallen, das erforderliche Geld von den bereitgestellten Mitteln der Bad Sachsa Holding zu nehmen, führe dies zu Einschränkungen bei Veranstaltungen. Er hält HATIX grundsätzlich für nicht schlecht, aber er fordert zunächst eine Testphase, um ein Gefühl dafür zu bekommen. Er bemängelt fehlende Haltepunkte, beispielsweise am Ferienpark oder auf dem Ravensberg und mangelnde Verbindungen in den Abendstunden. Gäste in hochpreisigen Unterkünften sieht er nicht als mögliche Kundschaft für HATIX.

Hierzu merkt Herr Reinboth an, dass Fahrten in den Abendstunden von den Gästen kaum in Anspruch genommen werden und somit zu schlecht ausgelastet sind.

Ratsherr Metzger hat sich zu diesem Thema eigene Gedanken gemacht. Es wäre gut, wenn eine Finanzierung kreativ gestaltet würde. Die erst ab dem zweiten Vertragsjahr dann für zwei Jahre zu leistenden 25 ct je Gästeübernachtung sollten ab Vertragsbeginn innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraumes auf den bestehenden Gästebeitrag umgelegt werden, wodurch nur 40.000 € jährlich als Belastung anfielen. Dadurch hält er eine Anhebung des Gästebeitrages um 10 ct, beginnend mit der Einführung von HATIX ab dem nächsten Jahr, als Gegenfinanzierung für verträglich und machbar. Parallel dazu könne man eine Umfrage unter den Gästen laufen lassen, um auf diese Weise ehrliche Ergebnisse zu erreichen. Er pflichtet Herrn Reinboth bei, dass durch HATIX eine Stärkung des vorhandenen ÖPNV in der Region erreicht wird. Auch eine soziale Komponente sei nicht zu verkennen. Einkommensschwache Bad Sachsaer Bürger könnten auf ein verbessertes Angebot an Verbindungen im Nahbereich zurückgreifen.

Frau Ruppelt hält diesen Gedankengang für eine gut vorstellbare Idee. Sie betont nochmals, dass ein auf 2,70 € erhöhter Gästebeitrag dann immer noch nicht zum Spitzenwert im Harz zählen würde. Herr Reinboth ergänzt, dass für den Gast eine Busfahrt unter dem Vorzeigen der Gästekarte deutlich vorteilhafter ist, als an den jeweiligen Tarifgrenzen nachlösen zu müssen. Herr Völz hält den Vorschlag von Ratsherrn Metzger ebenfalls für gut. Er könne sich vorstellen, ab 2021 im dann

eingeschränkten Maße Streichungen in seinem Budget durchaus leichter umsetzen zu können, wogegen dieses in 2020 nicht möglich sei.

Ratsherr Georg hält dies ebenfalls für eine charmante Idee. Er gibt Geschäftsführer Völz in seiner Kritik an fehlenden Haltepunkten und Verbindungen Recht. Gerade an Wochenenden und an Feiertagen seien es weit weniger als 44 Busabfahrten. Die Verknüpfungen und Umstiege müssen auch zeitlich passen, was derzeit nicht immer der Fall ist. Herr Reinboth bestätigt dies, regt aber an, im Falle einer Einführung von HATIX zusätzliche Leistungen einzufordern, wie dies im Fall des Beitritts Braunlages (bessere Anbindung nach Bad Lauterberg im Harz) bereits geschehen ist. Die vorhandenen Angebote werden erweitert, wenn sie intensiver genutzt werden. Ein Haltepunkt am Ravensberg wäre einen Versuch wert. Geschäftsführer Völz bemängelt, dass nach Vertragsabschluss Kürzungen in der Angebotspalette auftreten können. Dies gelte es zu verhindern und abzusichern.

Ratsherr Dr. Wedler stellt die Frage in den Raum, was nach Ablauf der drei Jahre wird. Bad Sachsa habe bereits die höchsten Steuer- und Abgabensätze. Im Falle einer Fusion der drei Südharzkommunen müssen diese Sätze angeglichen werden. Er hat Bedenken gegen eine Erhöhung des Gästebeitrages.

Ausschussvorsitzender Quade sieht in der Einführung von HATIX ökologische und demografische Vorteile. Auch kann er dem Argument einer Stärkung des ÖPNV folgen, da dies in seinen Augen eigentlich eine Pflichtaufgabe der Politik sei. Nach seinem Kenntnisstand hat ein hiesiges Spitzen-Hotel sehr wohl Nachfragen seiner Gäste hinsichtlich einer kostenfreien Nutzung des ÖPNV. Er unterstützt auch den Ansatz von Geschäftsführer Völz, dass eine Kündbarkeit des Vertrages gewährleistet sein muss, wenn kein Nutzen aus dem Vorhaben gezogen werden könne. Der Vorschlag von Ratsherrn Metzger zur möglichen Finanzierung ist nach seiner Meinung gut und bringe die Diskussion weiter. Er richtet an Geschäftsführer Völz die Bitte, Vorschläge zu erarbeiten, was alles gestrichen werden müsse, um die Finanzierung von HATIX zu erreichen. In diesem Kontext ist für ihn ein Gästebeitrag von 2,70 € in einer Mischkalkulation diskutabel.

Anmerkung der Verwaltung:

Aufgrund des sich zunächst wirklich handhabbar anhörenden Vorschlags von Ratsherrn Metzger wurde eine Erkundigung bei einem für die Stadt Bad Sachsa in derartigen Dingen tätigen Rechtsanwalt eingeholt, um diesbezüglich zu einer rechtssicheren Einschätzung zu gelangen. Dieser hat seine Rechtsauffassung dahingehend erläutert, dass es sich bei der Erhebung von Gästebeiträgen um eine Zahlung für eine Gegenleistung handelt. Das bedeutet, dass in einer Gästebeitragskalkulation nur das berücksichtigt werden kann, was auch tatsächlich ausgegeben wird. Für HATIX entstehen im ersten Jahr keine Ausgaben. Ausgaben für HATIX entstehen erst in den Jahren 2021 und 2022. Er warnt davor, den bestehenden Kalkulationszeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 abzurechnen und durch einen neuen Drei-Jahres-Kalkulationszeitraum bis 31.12.2022 zu ersetzen. Im Hinblick auf die noch ausstehende Entscheidung über eine mögliche Fusion können die Aufwendungen und Erträge für den in eine fusionierende Kommune fallenden Zeitraum ab 01.11.2021 derzeit noch in keinster Weise kalkuliert werden.

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 die Neufassung der Gästebeitragssatzung ab 01.01.2019 einstimmig beschlossen. Der Gästebeitragssatzung liegt ein dreijähriger Kalkulationszeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 und § 5 Abs. 2 NKAG zugrunde. Die Gästebeitragssätze hat der Rat der Stadt Bad Sachsa auf der Grundlage einer Kalkulation, die er sich durch Beschluss zu Eigen gemacht hat, satzungsmäßig festgelegt.

Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG. Eine Neukalkulation der Gästebeitragssätze und somit die Berücksichtigung der ab 2021 entstehenden Kosten für HATIX ist erst nach Ablauf des Kalkulationszeitraum am 31.12.2021 möglich. Die ab dem Jahr 2021 entstehenden Ausgaben für HATIX können erst in einem neuen dreijährigen Kalkulationszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 berücksichtigt werden.

Wegen des Prognosecharakters ist jede in die Zukunft gerichtete Beitragskalkulation mit gewissen Unwägbarkeiten behaftet. Dies führt dazu, dass am Ende des Kalkulationszeitraumes Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen auftreten können. Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes ist daher im Wege einer Nachkalkulation (Betriebsabrechnung) zu ermitteln, ob Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen aufgetreten sind. Grundlage bilden zu diesem Zeitpunkt die tatsächlichen Kosten und die tatsächlichen Leistungsmengen.

Stadtoberamtsrat Weick betont nochmals, dass es vor dem Hintergrund zahlreicher Verschiebungen und der stattgefundenen Rangeleien um die Einführung von HATIX nicht möglich war, eine Testphase durchzuführen. Sein besonderer Dank gilt den Gästen für ihre Beiträge in der stattgefundenen Diskussion. Heute erfolgt keine Beschlussempfehlung durch den Ausschuss, weil weitere Diskussionen in den Gremien und Fraktionen folgen werden. Er sieht den vorliegenden Vertragsentwurf als noch nicht endgültig an. So wird ein aktueller, erst seit heute Vormittag vorliegender Änderungsvorschlag aus der Gemeinde Bad Grund noch darin einfließen. Dieser Vorschlag wird mit dem Protokoll den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben (Anlage).

Frau Ruppelt bittet abschließend darum, dass die Inhaber von Jahreskurkarten nicht vergessen werden sollten. Auch dieser Personenkreis sollte an einer möglichen Einführung von HATIX teilhaben.

Herr Reinboth verlässt die Sitzung.

5. Bericht des Bürgermeisters

a) Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen“

Stadtoberamtsrat Weick berichtet über eine Presseinformation des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) bezüglich der Förderung aus dem Bun-

desprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen“. Die Stadt Bad Sachsa hatte sich in 2019 für eine Förderung der Bestandssicherung der Sport- und Freizeiteinrichtung Salztal Paradies beworben. Es sind rund 1.300 Interessenbekundungen eingegangen, das Programm ist damit völlig überzeichnet. Aus der zur Verfügung gestellten Liste der geförderten 186 Projekte kann – im Umkehrschluss – gefolgert werden, dass die Stadt Bad Sachsa nicht berücksichtigt wurde. Ein Ablehnungsbescheid ist bis dato nicht ergangen. Die Nichtberücksichtigung hält er für sehr bedauerlich.

b) Abschlussveranstaltung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) zum Thema „Tourismus und Erholung“

Stadtoberamtsrat Weick trägt die Festlegungen zum Funktionsbereich „*Erholung und Tourismus*“ als Vorschläge für die regionalplanerische Abwägung vor. Im Ergebnis ist Bad Sachsa *Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus (T)*. Dieses wird damit begründet, dass Bad Sachsa durch das Prädikat „Heilklimatischer Kurort“ automatisch dieses Prüfsiegel erhält. Darüber hinaus erfüllt Bad Sachsa zusätzlich sämtliche Mindest- und Auswahlkriterien.

Der Standort Salztal Paradies bekommt keine Festlegung. Dieser befindet sich im Siedlungsgebiet und ist deshalb abgedeckt über den Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus Bad Sachsa. Der Standort Ravensberg wird zum *Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt*. Der Ravensberg erfüllt sämtliche Mindest- und Auswahlkriterien. Das Ski- und Sportzentrum Ravensberg erfüllt ebenso die Kriterien für das Planzeichen „*Regional bedeutsame Sportanlage*“. Beide Planzeichen können gleichzeitig vergeben werden. Durch eine bauleitplanerisch abgesicherte Sondergebietsfläche für einen Hotelneubau besteht auf dem Ravensberg touristisches Entwicklungspotential. Diese Festlegung ist langfristig ggf. durch den Klimawandel gefährdet. Der Ravensberg als Ganzes erfüllt ebenfalls die Kriterien für das Planzeichen „*Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt*“. Beide Planzeichen können gleichzeitig vergeben werden.

Der Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus (T) ist das höchste Kriterium, das erreicht werden kann und schützt den Standort vor konkurrierenden Nutzungen. Nach Aussage der Planer, die auch eine Ortsbegehung gemacht haben, ist Bad Sachsa ein echter Musterort und erfüllt sämtliche Standort- und Auswahlkriterien.

Derzeit hat Bad Sachsa die noch geltenden Kriterien „*Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (E)*“ und „*Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr (F)*“. Künftig entfällt das letztere Kriterium. Das Kriterium „*Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus (T)*“ beinhaltet das bisherige Kriterium „*Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (E)*“ zukünftig. Zusätzlich wird Bad Sachsa im raumordnerischen Leitbild zum Bereich Erholung und Tourismus für das RROP Landkreis Göttingen namentlich beim Kur- und Gesundheitstourismus genannt.

c) Schuldenbremse des Landes nicht zu Lasten der Kommunen umsetzen

Stadtoberamtsrat Weick berichtet über eine Aufforderung der Kommunalen Spitzenverbände, das Land möge seine Zusagen einhalten und die Schuldenbremse nicht zu Lasten der Kommunen umsetzen.

Anlässlich der Anhörung der beiden Ausschüsse des Niedersächsischen Landtages für Rechts- und Verfassungsfragen sowie Haushalt und Finanzen zur Umsetzung der Schuldenbremse in die Nds. Verfassung wurde an die Mehrheitsfraktionen appelliert, einen verfassungsrechtlichen Mindestschutz für die Kommunalfinanzen zu regeln. „Anders als im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehen, ist es an der Zeit die Versprechen einzuhalten und die Mindestfinanzausstattung der Kommunen unabhängig von der vom Land selbst bestimmten Leistungsfähigkeit abhängig zu machen. Wenn das Land für die gesetzliche Schaffung eigener und die Übertragung von Aufgaben auf Kommunen zuständig ist, muss es auch für ein Mindestmaß an finanzieller Ausstattung der Städte, Gemeinden und Landkreise sorgen.“ Es wurde an die vielfältigen Eingriffe des Landes in den kommunalen Finanzausgleich erinnert, die dazu geführt haben, dass den Kommunen jedes Jahr 800 Mio. Euro fehlen. Der kommunale Finanzausgleich in Niedersachsen ist aus diesem Grund der niedrigste pro Kopf der 13 Flächenländer in der Bundesrepublik Deutschland.

Geht es nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung, werden in Niedersachsen die Kommunen die Auswirkungen der Schuldenbremse tragen müssen. War noch im Wahlkampf und zuletzt im Koalitionsvertrag ein verfassungsrechtlicher Schutzmechanismus gegen die Auswirkungen der Schuldenbremse zugunsten der Kommunen versprochen worden, ist dazu im Gesetzentwurf nichts zu finden.

Der Niedersächsische Landkreistag weist auf die sowohl vom Bundesverfassungsgericht als auch vom Bundesverwaltungsgericht festgestellte Schutzbedürftigkeit der Kommunen hin. Die jetzt im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung verstoße nach aktueller Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte gegen Artikel 28 des Grundgesetzes. Hinter diesem Schutzgehalt dürfe die Nds. Verfassung nicht zurückbleiben. Aus diesem Grund komme es bei der verfassungsrechtlich erforderlichen finanziellen Mindestausstattung der Kommunen nicht auf die – vorhandene – Gleichwertigkeit von Landes- und Kommunalaufgaben an. Vielmehr müssen die Kommunen vor einseitigen Eingriffen des Landes geschützt werden, wenn die Finanzlage der öffentlichen Hand sich wieder verschlechtert. Das Land darf sich dann nicht wie in der Vergangenheit einen „schlanken Fuß“ machen und statt notwendiger eigener Aufgabenkritik den Kommunen Geld wegnehmen.

Stadtoberamtsrat Weick betont abschließend nochmals, dass die niedrige niedersächsische Quote – und die dort den Kommunen vorenthaltenen 800 Mio. Euro jährlich – einer der Gründe für die Finanzmisere der Stadt Bad Sachsa ist.

d) Beteiligung des Bundes an der Altschuldenproblematik

Stadtoberamtsrat Weick erläutert, dass nach bestätigten Medienberichten Überlegungen zur Beteiligung des Bundes an der Lösung der Altschuldenproblematik im Bundesfinanzministerium bereits weit fortgeschritten sind. Überlegt wird, dass der Bund einen „erheblichen Teil der Kassenkredite der besonders belasteten Kommunen“ in die Bundesschuld übernehmen könne, was mit einer Reihe von Vorausset-

zungen verknüpft wird. Diejenigen Länder, in denen besonders kassenkreditbelastete Kommunen liegen, müssen sich ebenfalls an einer Schuldenübernahme beteiligen.

Im Rahmen der weiteren Konkretisierung wird das Bundesfinanzministerium zu verschiedenen Punkten Vorschläge machen (müssen):

- Welche Kassenkredite sollen für eine Übernahme in die Bundesschuld in Betracht kommen (Stichtag, Mindesthöhe etc.)?
- Wie wird die Übernahme in die Bundesschuld rechtlich ermöglicht?
- Welche Verpflichtungen werden die begünstigten Länder und Kommunen eingehen müssen; wie will der Bund das Einhalten dieser Verpflichtungen gesichert wissen?

Der Deutsche Städtetag begrüßt ausdrücklich diese bekanntgewordenen Überlegungen seitens des Bundesfinanzministeriums. Ebenso wurde im Rahmen des Präsidiumsbeschlusses hervorgehoben, dass der Bund (nicht ausschließlich das Bundesfinanzministerium) zu Recht zu der Auffassung gekommen ist, dass die besonders kassenkreditbelasteten Kommunen alleine nicht in der Lage sein werden, ihre Situation dauerhaft zu verbessern. Das Präsidium erwartet vom Bund nun, dass er zeitnah einen konkreten Vorschlag zur Lösung der Altschuldenproblematik mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden diskutiert. Mit der Einrichtung der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ hat der Bund berechnete Erwartungen geweckt, die er nun nicht enttäuschen darf.

Zusammenfassend gilt: Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände sind sich darin einig, dass eine nachhaltige und ursachenorientierte Altschuldenlösung verschiedene Elemente enthalten muss. Eine gute Lösung muss selbstverständlich die bestehenden Altschulden abbauen. Auch muss der Kreditmarktzugang gesichert und das Zinsänderungsrisiko minimiert werden. Zudem müssen die Ursachen für die Altschulden beseitigt und ein erneutes Anwachsen vermieden werden.

e) Reform der Grundsteuer

Stadtoberamtsrat Weick betont, dass dieses Thema für die Stadt Bad Sachsa von einer außerordentlichen Wichtigkeit ist.

Das Bundeskabinett hat am 21.06.2019 ein Gesetzespaket für eine bundesgesetzliche Reform der Grundsteuer beschlossen. Die zentralen Regelungen umfassen:

- Anpassung der grundsteuerlichen Bewertungsvorschriften an die Maßgaben der Verfassungsrechtsprechung: Dem neuen Bewertungskonzept liegen anerkannte Fachmethoden aus der Immobilienbewertung zugrunde. Dabei bleibt die Grundsteuer wie bisher wertorientiert ausgestaltet. Zugleich wird das Bewertungsrecht aber erheblich vereinfacht. Im Ergebnis erfüllt der Entwurf damit alle bisher vom Städtetag formulierten Anforderungen an eine Grundsteuer-Reform.
- Verfassungsrechtliche Klarstellung für den Fortbestand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Grundsteuer.
- Schaffung einer Länder-Öffnungsklausel: Sie soll es den Ländern ermöglichen, durch abweichende landesrechtliche Regelungen das Bundesrecht in Teilen zu modifizieren oder auch durch komplett eigenständige Grundsteuer-

Modelle zu ersetzen. Aus kommunaler Sicht kann die Aufgabe des Ziels einer bundeseinheitlichen Regelung nicht begrüßt werden.

- Einführung einer sog. Grundsteuer C: Die Städte und Gemeinden sollen zukünftig in Gebieten mit besonderem Wohnungsbedarf optional einen erhöhten Sonder-Hebesatz für baureife, aber unbebaute Grundstücke festlegen dürfen.
- Umsetzungszeitraum: Die erstmalige Anwendung des neuen Bewertungsrechts, der Länder- Öffnungsklausel und der Grundsteuer C soll im Jahr 2025 erfolgen. Der Finanzverwaltung und den Kommunalverwaltungen bleiben damit rund fünf Jahre Zeit, um das neue Grundsteuer-Modell umzusetzen.

Der Bundesrat hat über das Gesetzespaket am 20.09.2019 beraten und seine Stellungnahme abgegeben. Im Bereich der Grundsteuer-Bewertung gab es lediglich punktuelle Detail-Kritik am Entwurf. Die formulierten Einwendungen des Bundesrates bergen im Ergebnis praktisch kein Konfliktpotential. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Stellungnahmen des Bundesrates steht aktuell noch aus.

Die Regierungsfractionen haben das Gesetzgebungsverfahren bereits am 27.06.2019 im Rahmen einer sog. Paralleleinbringung aus der Mitte des Bundestages auf den Weg gebracht. So konnte bereits am 11.09.2019 die Sachverständigen-Anhörung zum Gesetzespaket im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages stattfinden. Im Ergebnis ist das Gesetzgebungsverfahren so erheblich beschleunigt worden.

Noch ist nicht gesichert, dass das Reformkonzept insbesondere im Bundestag tatsächlich mehrheitsfähig wird. Das gilt vor allem mit Blick auf die Notwendigkeit einer verfassungsändernden Mehrheit für die Umsetzung der Länder-Öffnungsklausel. Diese ist aus kommunaler Sicht nicht zu begrüßen. Dabei ist derzeit noch weitgehend offen, ob und wie weit einzelne Bundesländer die Länder-Öffnungsklausel tatsächlich für abweichende landesgesetzliche Regelungen bei der Grundsteuer nutzen werden. Bisher hat sich nur der Freistaat Bayern öffentlich festgelegt, ein eigenständiges Grundsteuer-Modell zu entwickeln (sog. Flächenmodell).

Ein noch nicht ausgeräumtes Risiko für den weiteren Reformprozess stellt derzeit die noch nicht abschließend geklärte Frage dar, wie die Grundsteuer zukünftig im System des Bund-Länder-Finanzausgleichs berücksichtigt werden soll. Bisher wird die Grundsteuer im Finanzausgleich (anteilig) über das normierte Steueraufkommen berücksichtigt. Es wird nicht das tatsächliche Grundsteuer-Aufkommen berücksichtigt, sondern ein fiktives Grundsteuer-Aufkommen.

In der aktuellen Debatte werden die Städte voraussichtlich weiterhin zu Positionierungen zum Ziel der Aufkommensneutralität der Grundsteuer-Reform aufgefordert. In Bad Sachsa, so Stadtoberamtsrat Weick, ist dieses durch die verabschiedete Resolution des Rates schon geschehen.

Die Beratungen im Finanzausschuss des Bundestages sollen bis zum 16.10.2019 abgeschlossen sein. Die 2. und 3. Lesung des Bundestages ist aktuell für den 18.10.2019 geplant. Die Zustimmung des Bundesrates kann dann noch an drei nachgelagerten Terminen erfolgen: am 08.11.2019, am 29.11.2019 oder am 20.12.2019. Bei einer noch späteren Beschlussfassung würde die Fristsetzung des

Bundesverfassungsgerichts verletzt. Zumindest temporäre Grundsteuerausfälle wären dann nicht mehr vermeidbar.

f) Finanzausschuss des Deutschen Bundestages lehnt Absenkung des Nachzahlungszinssatzes ab

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags hat einen Antrag der FDP-Fraktion zur Absenkung des Zinssatzes für Nachzahlungs- wie Erstattungszinsen nach § 238 Abgabenordnung (AO) mehrheitlich abgelehnt. Beim BVerfG sind zwei Verfassungsbeschwerden gegen die Höhe des Zinssatzes anhängig. Einen Termin für die mündliche Verhandlung gibt es aber noch nicht.

Der Finanzausschuss hat den Antrag der FDP-Fraktion zur Änderung des § 238 AO und die Absenkung des monatlichen Zinssatzes von 0,5 Prozent auf „ein Zwölftel des Basiszinssatzes im Sinne von § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zumindest aber 0,1 Prozent“ mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

Aus Sicht der FDP sei der aktuelle Zinssatz von sechs Prozent pro Jahr angesichts der andauernden Niedrigzinsphase unverhältnismäßig. Zudem habe der Bundesfinanzhof (BFH) schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel hinsichtlich des Nachzahlungszinssatzes von 0,5 Prozent geäußert.

Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, dass sich der Nachzahlungszinssatz eben nicht an den Marktzinsen orientiere, sondern an den Sätzen für Verzugs- und Überziehungszinsen. Insofern werde auch die vom IX. und VIII. Senat des BFH geäußerte Kritik nicht geteilt. An dieser Stelle sei ebenfalls darauf hingewiesen, dass der III. Senat des BFH im November 2017 hinsichtlich des Zinssatzes von 0,5 Prozent je Monat weder einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz noch gegen das Übermaßverbot festgestellt hatte.

Die Koalitionäre haben den Antrag der FDP auch mit Verweis auf die zwei beim BVerfG anhängigen Verfassungsbeschwerden abgelehnt. Mit den Beschwerden befasst sich der 1. Senat. Zwar wurde in der Jahresvorausschau des BVerfG eine Entscheidung für das laufende Jahr angekündigt, doch ist noch kein Termin für die mündliche Verhandlung bekannt. Eine Entscheidung noch in diesem Jahr ist mittlerweile daher eher unwahrscheinlich.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass der Bundesrat bereits im vergangenen Jahr eine Absenkung des Zinssatzes abgelehnt hatte. Damals hatten die Länder Bayern und Hessen Anträge zur Halbierung des Zinssatzes eingebracht.

Bei der Stadt Bad Sachsa zahlen zwei Gewerbesteuerzahler die Nachzahlungszinsen unter Vorbehalt. Die Entscheidung über die Festsetzung niedrigerer Zinsen ist bis zur Entscheidung durch das BVerfG ausgesetzt.

g) Entwicklung der Übernachtungszahlen

Stadtoberamtsrat geht auf die regelmäßige Vorlage in diesem Gremium ein und weist darauf hin, dass die aktuellste Aufstellung der Übernachtungszahlen mit Stand August 2019 dem Protokoll beigelegt wird (Anlage).

Frau Ruppelt und Herr Völz verlassen die Sitzung.

6. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)

Es wurden zwei Fragen bezüglich des Geltungsbereiches und des Abrechnungsverfahrens von HATIX an den Ausschuss gerichtet.

7. Ergebnisse der Kostenrechnenden Einrichtungen;

hier: a) Gebührenbedarfsberechnungen „Straßenreinigung“, „Niederschlagswasser“ und „Schmutzwasser“ für das Jahr 2018

b) Gebührenbedarfsberechnung 2018 für den Gebührenhaushalt „Friedhöfe“

Ausschussvorsitzender Quade erteilt hierzu Verwaltungsangestellten Grundei das Wort. Herr Grundei geht zunächst zu (vormals) TOP 6a anhand der den Ausschussmitgliedern übersandten Gebührenbedarfsberechnungen und –prognosen ausführlich auf die festgestellten Ergebnisse des Jahres 2018 ein.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass erneut auch im Jahr 2018 diese Gebührenhaushalte der Stadt Bad Sachsa durchweg kostendeckend geführt wurden. Deshalb kann betont werden, dass die von den Gebührenzahlern in 2018 erbrachten Leistungen somit zum Betrieb der vorgenannten Einrichtungen voll ausgereicht haben. Neu für alle Gebührenbedarfsberechnungen ist die Ausweisung der Position „Overhead Personalkosten“. Hierin spiegeln sich die anteiligen pauschal erfassten Kosten für den Hauptverwaltungsbeamten und seinen Stellvertreter, die Querschnittsämter (Hauptamt und Kämmerei) sowie des Rates wider.

Geschäftsführer Völz kehrt in die laufende Sitzung zurück.

Da sich zunächst keine direkten Fragen ergeben, erteilt Ausschussvorsitzender Quade weitergehend Verwaltungsangestellten Grundei das Wort. Herr Grundei trägt zu (vormals) TOP 6b anhand der den Ausschussmitgliedern übersandten Gebührenbedarfsberechnung und –prognosen das festgestellte Ergebnis der Gebührenbedarfsberechnung „Friedhöfe“ des Jahres 2018 und die daraus resultierenden dringend notwendigen Veränderungen für diesen Gebührenhaushalt vor.

Eine zum vorgeschriebenen Deckungsausgleich an sich notwendig werdende erhebliche Gebührenerhöhung (von mehr als 30 %!) ab 2020 scheidet nach Ansicht der Verwaltung aus, da dann derart unattraktive und marktferne Preise entstünden, die einen weiteren drastischen Rückgang an Bestattungsfällen – und somit neue erhebliche Defizite - erwarten lassen. Es gilt deshalb, diesem Zustand grundlegend entgegenzuwirken und für die Zukunft rechtssicher zu ändern.

In der Kommentierung zum Kommunalabgabenrecht geht die Fachwelt eindeutig davon aus, dass Friedhöfe nicht nur der Bestattung, sondern wie sonstige allgemeine Grün- und Parkanlagen auch der Allgemeinheit zur Erholung dienen. Deshalb kann bei der Gebührenkalkulation ein entsprechender „Anteil der Allgemeinheit“ von den Auszahlungen abgezogen werden.

Es wird verwaltungsseitig vorgeschlagen - beginnend mit der aktuellen Gebührenbedarfsberechnung 2018 - alljährlich zu den Einnahmen einen 20%igen „Anteil der Allgemeinheit“ (= 20% aller Auszahlungen) hinzuzurechnen. Gleichzeitig sind die jährlichen Ausgaben auf ein absolutes Minimum und auf unabwiesbare sowie zum Betriebserhalt notwendige Maßnahmen ab 2020 zu begrenzen. Auf diese Weise gelingt die notwendige Entlastung der bisher negativen Deckungsquote

Ratsherr Dr. Wedler fragt angesichts des positiven Ergebnisses im Gebührenhaushalt „Schmutzwasser“ nach, ob die erforderlichen Kosten für den Bau einer Ver- und Entsorgungsleitung zur Erschließung des Ravensberg-Plateaus nicht hieraus generierbar wären. Stadtoberamtsrat Weick bestätigt dies prinzipiell, weist aber auf den dann nachfolgenden drastischen Anstieg der Abwassergebühr hin, da ein solches großes Bauprojekt Investitionen in Höhe von drei bis fünf Mio. € erfordere. Ausschussvorsitzender Quade hält die Durchführung in einer solch großen Dimension und die daraus resultierenden jahrzehntelangen finanziellen Belastungen für unrealistisch. Geschäftsführer Völz fügt hinzu, dass nach seinem Kenntnisstand die Baukosten für eine notwendige Ver- und Entsorgungsleitung derzeit mit 2,5 Mio. € zu kalkulieren sind. Er hatte in jüngster Vergangenheit Kontakt mit verschiedenen Investoren. Allerdings setzen diese allesamt voraus, dass die erforderliche Infrastruktur stünde, da sonst keiner investiere.

Ratsherr Metzger sieht die erläuterte Neuausweisung von „Overhead-Personalkosten“ in den Gebührenbedarfsberechnungen durchweg positiv, da hierdurch der städtische Haushalt gestärkt werde. Stadtoberamtsrat Weick ergänzt, dass eine derartige Kostenverteilung in anderen Kommunen schon lange Zeit gängige Praxis sei. Sie ist allgemein üblich und vernünftig.

Hinsichtlich der vorgestellten möglichen Veränderung der Friedhofsgebührenbedarfsberechnung wirbt Stadtoberamtsrat Weick für das vorgestellte Modell einer Erfassung von „Kosten der Allgemeinheit“ und der damit zu erfolgenden Berücksichtigung bei der Kalkulation. Ratsherr Georg sieht hier zunächst ein hausgemachtes Problem. Nach seiner Auffassung habe die Verwaltung es versäumt, andere Bestattungsformen frühzeitig einzuführen. Eine dadurch ermöglichte Mehrzahl an Bestattungen würde die Kostenunterdeckung senken. Verwaltungsangestellter Grundei widerspricht dieser Auffassung und verweist auf die umfangreichen Veränderungen beim Angebot an Bestattungsformen im Jahr 2011. Wichtig sei festzuhalten, dass das Bestattungsverhalten ständigen Veränderungen unterliege. In Bad Sachsa sind Angebote in großer Breite vorhanden und werden auch genutzt. Stadtoberamtsrat Weick ergänzt, dass gerade die seinerzeit neugeschaffenen Möglichkeiten zu Baumbestattungen und Urnenrasengrabstellen bis heute gut angenommen werden. Ratsherr Georg betont, dass nach seiner Einschätzung Wünsche nach neuen oder anderen Bestattungsformen nicht zügig umgesetzt werden. Stadtoberamtsrat Weick erläutert, dass aufgrund öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung hierfür Satzungsänderungen nach Beratungen und Beschlussfassung im Rat vonnöten seien. Solche Verfahren können nun einmal nicht von „jetzt-auf-gleich“ umgesetzt werden. Rats-

herr Metzger sieht dennoch Möglichkeiten für eine moderate Anpassung der Friedhofsgebühren, um die zurückliegenden Preisanstiege einzupflegen. Daneben gelte es, auf der Kostenseite erheblich einzusparen und Investitionen zu verschieben. Dadurch erhält man die Möglichkeit, die Friedhöfe gut zu erhalten. Für Ausschussvorsitzenden Quade ist es wichtig, dass die Stadt Bad Sachsa weiter in Konkurrenz zum Friedwald Südharz bleibe.

Ausschussvorsitzender Quade verliest den Beschlussvorschlag zu Vorlage 7a:
Der Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss empfiehlt dem Rat über den Verwaltungsausschuss, die Gebührenkalkulationen 2018 für die Kostenrechnenden Einrichtungen „Straßenreinigung“, „Niederschlagswasser“ und „Schmutzwasser“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür.

Ausschussvorsitzender Quade verliest sodann den Beschlussvorschlag zu Vorlage 7b:

Der Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss empfiehlt dem Rat über den Verwaltungsausschuss,

- a) einen „Anteil der Allgemeinheit“ in Höhe von 20 % aller Auszahlungen erstmals in die Gebührenkalkulation 2018 „Friedhöfe“ als Einnahme aufzunehmen und in den Folgejahren beizubehalten sowie anschließend
- b) die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für die Kostenrechnende Einrichtung „Friedhöfe“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür.

8. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2019

Stadtoberamtsrat Weick führt ergänzend zu der versandten Vorlage aus, dass zur Finanzierung der Zukunftsausrichtung der Grundschule im 1. Nachtragshaushalt zusätzliche investive Kreditaufnahmen unumgänglich sind. In Vorbereitung des Planes haben sowohl der „Schul“ausschuss, der Bauausschuss als auch der Verwaltungsausschuss vorab diesem zwingenden Vorhaben zugestimmt.

Stadtamtsrätin Urban erläutert detailliert das in der Vorlage dargestellte Zahlenwerk. Im 1. Nachtragshaushalt verbessert sich das Ergebnis im Ergebnishaushalt um +485.400 € von bisher -112.500 € auf +372.900 €. Zu dieser überaus positiven Entwicklung trägt im Wesentlichen der Entfall von hohen Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für einen Versorgungsempfänger bei. Diese waren zunächst im Haushalt 2019 veranschlagt. Aufgrund einer Vorgabe der Niedersächsischen Versorgungskasse ist die Umsetzung bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 im Haushaltsjahr 2018 erfolgt.

Die Schlüsselzuweisungen des Landes für Gemeindeaufgaben sind gegenüber der vorläufigen Festsetzung um 239.200 € auf 2.894.200 € gestiegen. Gleichzeitig steigt die hierauf zu entrichtende Kreisumlage um 57.600 € an. Insgesamt ist in diesem Jahr 3.360.400 € Kreisumlage an den Landkreis Göttingen zu zahlen.

In der Stadtforst erhöhen sich die Verkaufserlöse aus dem Schadholzeinschlag um 200.000 € auf 480.000 €. Gleichzeitig erhöhen sich die Aufwendungen für den Holzeinschlag um 323.700 € auf 353.700 €. Die Aufwendungen für den Schadholzeinschlag gehen im 1. Nachtragshaushalt 2019 deutlich über die vom Rat in seiner Sitzung im März 2019 beschlossene überplanmäßige Ausgabe von 93.600 € hinaus. Der neue Ansatz beinhaltet auch die überplanmäßige Ausgabe aus dem März 2019.

Die Zinsen für Investitions- und Liquiditätskredite verringern sich um 15.800 € auf 311.000 €. Die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verbessern sich durch die vorgenannten Änderungen nur um 18.400 € auf einen positiven Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit in Höhe von 948.100 €. Die Entnahmen und Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen sind nicht mit Ein- oder Auszahlungen verbunden und wirken sich deshalb auch nicht auf den Finanzhaushalt aus.

Im Finanzhaushalt steigen die Auszahlungen für Investitionstätigkeit um 185.000 € an. Für den Erwerb eines Einsatzleitwagens für die Freiwillige Feuerwehr Bad Sachsa sind nunmehr 125.000 € statt bisher 55.000 € bereitzustellen. Hier haben sich das Fahrgestell und die Aufbauten deutlich verteuert.

Die geplanten Investitionskosten für die Zukunftsausrichtung der Grundschule Bad Sachsa belaufen sich auf insgesamt 832.200 €. Im Einzelnen sind diese Investitionen in

- den Brandschutz
- die Neugestaltung des Pausenhofes
- Schallschutzmaßnahmen
- die Behebung des Sanierungsstaus in der Bauunterhaltung und
- die Inklusion.

Die Finanzierung soll durch 347.300 € KIP II-Mittel, die bereits 2018 im Haushalt veranschlagt wurden, weitere Eigenmittel in Höhe von 123.800 € sowie Kreditaufnahmen in Höhe von 192.300 € in diesem Jahr und 168.800 € im nächsten Jahr erfolgen. Zur Sicherstellung der mit 168.800 € geplanten Investition in 2020 wird eine Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe in der Nachtragshaushaltsatzung aufgenommen. Zusammengefasst werden für die Zukunftsausrichtung der Grundschule zusätzlich zu den 347.300 € im Haushalt 2018 316.100 € in diesem Jahr und 168.800 € im nächsten Jahr, zusammen somit 484.900 € bereitgestellt. Zur Finanzierung dieser Investitionen werden 201.100 € Ausgaben u.a. für die Erneuerung von Kanalhaltungen für Schmutz- und Regenwasser, den Erwerb eines Salzsilos und für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung eingespart.

Der Gesamtbetrag der geplanten Kreditaufnahmen wird um 192.300 € auf 574.100 € in 2019 erhöht. Die Tilgung von Investitionskrediten wird um 12.800 € auf 916.900 € in 2019 verringert. Hier minimieren verzögerte Kreditaufnahmen die Tilgung.

Mit den über die Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit hinausgehenden Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit wird die Tilgung der Investitionskredite vollständig erwirtschaftet. Bereits am 30.04.2019 wurden 200.000 € Liquiditätskredite getilgt. Der Gesamtbetrag der Liquiditätskredite wird in der 1. Nachtragshaushaltsatzung um 200.000 € auf 5.755.000 € verringert.

Ratsherr Metzger hält das vorgestellte Zahlenwerk für schlüssig. Fraglich sei für ihn lediglich die vorgestellte Streichung des Ansatzes für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung. Dies sei doch ökologisch sehr sinnvoll und man spare letztendlich dadurch Energie ein. Stadtoberamtsrat Weick erläutert, dass die Erneuerung der Straßenbeleuchtung aufgrund eines Hinweises des technischen Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen ausgeschrieben werden muss. Die Bauabteilung plant, sich hier zukünftig an den interkommunalen Ausschreibungen durch die Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH (KWL) in Hannover zu beteiligen. Derartige Ansätze sollen nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden, sondern nur in 2019. In 2020 sollen noch unverbrauchte Restmittel eingesetzt werden. Außerdem wurden auch bereits diverse Umstellungen vorgenommen.

Ratsherr Dr. Wedler erbittet eine Aufstellung bezüglich der nach 2019 übernommenen Haushaltsreste aus dem Jahr 2018. Stadtamtsrätin Urban sagt hierzu eine Auflistung als Anlage zum Protokoll zu (Anlage). Ratsherr Dr. Wedler fragt bezüglich der Verschiebungen bei den Pensions- und Beihilferücklagen nach. Stadtoberamtsrat Weick erklärt hierzu, dass dies ein rein buchungstechnischer – und nicht finanzwirtschaftlicher – Vorgang sei. Es entstehen keinerlei Zahlungsvorgänge.

Ratsherr Ziegenbein begrüßt es, dass Gelder für die Grundschule bereitgestellt werden. Er wünscht sich diese Vorgehensweise im Haushalt 2020 auch für den Stadtwald. Er bittet um Aufklärung, ob die Mittel für den Neubau des Betriebsgebäudes der Kläranlage noch verfügbar sind. Stadtamtsrätin Urban stellt klar, dass die vom Rat beschlossenen Mittel nach wie vor im Haushalt bereitstehen. Stadtoberamtsrat Weick ergänzt, dass es immer schwieriger wird, zeitnah Fachingenieure und Planungsbüros sowie auch bauausführende Firmen zu rekrutieren. Solche Verfahren stellen sich als sehr zäh dar.

Ausschussvorsitzender Quade formuliert den Beschlussvorschlag zur Beschlussfassung:

Der Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss möge dem Rat über den Verwaltungsausschuss empfehlen, gemäß der §§ 58 Abs. 1 Nr. 9 und 115 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2019 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür.

9. Informationen zu touristischen Aktivitäten der städtischen Gesellschaften

Geschäftsführer Völz gibt einen Überblick über die aktuellen Aktivitäten. Es wurde eine Vielzahl neuer Projekte ausprobiert, wie beispielsweise die Kinderakademie. Es mussten auch zahlreiche Probleme angegangen werden. So blockierten etwa Jugendliche die Liegehalle im Kurpark und lärmten dort so stark, dass es zu massiven Beschwerden kam. Nach Gesprächen mit den jungen Leuten wurde für sie ein Ausweichplatz am Kurhaus gestaltet und so die Situation entschärft. Es wurde ferner mit der Sanierung von Fußgängerbrücken im Kurpark begonnen. Viel Lob gab es von den Gästen für den Rückschnitt des Bewuchses entlang der Kaskade unterhalb des Überlaufs des Schmelzteiches. Die Tourist-Information wurde neu gestaltet und verschiedene Malerarbeiten zum Bauerhalt diverser Gebäude in Auftrag gegeben.

Am 04. Januar 2020 findet nochmals als Großevent ein Auftritt der Gruppe „gestört aber geil“ im Kursaal statt. Geschäftsführer Völz geht davon aus, dass bei 500 Besuchern eine Kostendeckung erreicht wird. Die noch laufende Saurierausstellung wird sehr gut angenommen und soll deshalb verlängert werden.

Bezüglich des Betriebs des Skizentrums herrscht derzeit noch Unklarheit. Momentan laufen Kostenermittlungen bezüglich zwingend erforderlich werdender Baumfällungen entlang der Liftrassen. Klar ist aber bereits heute, dass sowohl die Betreiber als auch die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG nur beschränkte Mittel zur Verfügung haben. Sichergestellt werden kann dagegen die Pflege des Loipennetzes am Ravensberg. Für Geschäftsführer Völz zeichnet sich ab, dass ein alpiner Skibetrieb am Ravensberg zukünftig nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist.

Ratsherr Dr. Wedler fragt bezüglich der Beleuchtung des Kurparks nach, da hier einige Bodenleuchten defekt seien. Geschäftsführer Völz berichtet über das Problem des Vandalismus im Parkbereich. Im Übrigen gibt es erhebliche Probleme (Korrosion usw.) bezüglich der eingebauten LED-Beleuchtungsanlage, da diese Leuchten nicht mehr hergestellt werden und Ersatzteile nicht oder nicht vollständig lieferbar sind. Nach seinen Worten ist langfristig ein neues Beleuchtungskonzept nötig. Geschäftsführer Völz berichtet ergänzend über eine Vielzahl kleinerer Reparatur- und Verbesserungsmaßnahmen an den Gebäuden und Einrichtungen. Im Bereich der Gemeinde Walkenried soll die Plakatwerbung für Bad Sachsa an den Litfaßsäulen in allen drei Ortschaften intensiviert werden. Eine erforderliche Anmietung der Säulen sei erfolgt. Geschäftsführer Völz zeigte sich hier aktuell irritiert über Aussagen des Allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters der Gemeinde Walkenried, wonach diese Säulen abgerissen werden sollen. Erfreulich ist, dass das Kloster Walkenried ab sofort die Bad Sachsaer Gästekarte für eine Rabattierung des Eintrittspreises anerkenne.

Anmerkung der Verwaltung:

Der Hinweis von Geschäftsführer Völz, dass er an einem neuen Beleuchtungskonzept arbeiten wolle, hat die Verwaltung veranlasst, den Zweckbindungszeitraum der eingesetzten Bundes- und Landesmittel zu ermitteln. Die LED-Beleuchtung des Kurparks wurde im Rahmen der Baumaßnahme „Attraktivierung der Kurparkanlagen“ aus dem Förderprogramm „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ mit einer Gesamtsumme in Höhe von 140.306,97 € mitfinanziert.

Laut Zuwendungsbescheid der NBank vom 09.12.2011 ist unter „Hinweise“ folgendes festgehalten:

„1. Ihr Zweckbindungszeitraum endet mit Ablauf des 30.06.2026, d.h. dass die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände bis zu diesem Zeitpunkt vorzuhalten sind.“ [...]. „Die Prüfung durch andere Stellen des Landes bleibt vorbehalten.“

Aufgrund dieser Auflage ist die Reparatur bzw. Erhaltung der verbauten Beleuchtungselemente sicherzustellen, notfalls mit baugleichen oder ähnlichen Bauelemen-

ten. Im Falle einer Kontrolle des Landes droht der Stadt Bad Sachsa sonst die vollständige Rückzahlung des Zuwendungsbetrages.

Ratsherr Georg hinterfragt den schlechten Zustand des Wassertretbeckens im Kurpark. Geschäftsführer Völz führt aus, dass nach einer Überarbeitung des Wassertretbeckens in 2018 dieses durch einen Sturmschaden schwer beschädigt wurde. Nach der erneuten Reparatur kam es zu Beschädigungen durch Vandalismus, woraufhin die Anlage abgesperrt werden musste. Die Beauftragung von Firmen verzögerte sich erheblich aufgrund der hohen Auslastung der Unternehmen. Mittlerweile ist die Anlage wieder voll funktionsfähig. Bezüglich der Problematiken mit den Jugendlichen regt Ratsherr Georg an, dass man Kontakt mit der Jugendpflegerin aufnehmen solle, die hier sicherlich aus ihrer Arbeit heraus helfen könne, Lösungen zu finden.

10. Anträge und Anfragen

Schriftliche Anträge und Anfragen liegen nicht vor.

11. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde (Dauer: 20 Minuten)

Es wurden keine Fragen an den Ausschuss gerichtet.

Ausschussvorsitzender Quade schließt um 20:09 Uhr die öffentliche Sitzung.

gez. Quade
Vorsitzender

gez. Weick
Stadtoberamtsrat
Allgemeiner Stellvertreter
des Bürgermeisters

gez. Grundei
Protokollführer

Das Protokoll wurde in der Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschusssitzung am 11. November 2019 genehmigt.

Kooperationsvereinbarung



Zwischen dem Projektträger

Harz AG (im Folgenden **Projektträger** genannt)

vertreten durch den Vorstand Herrn Ralf Quednau
Dornbergsweg 2
38855 Wernigerode

und der

Gemeinde Bad Grund (Harz) (im Folgenden **Leistungsträger** genannt)

vertreten durch den Bürgermeister
Rathaus Windhausen
An der Mühlenwiese 1
37539 Bad Grund (Harz)

Ziel des Projektes

Städte und Gemeinden im Landkreis Göttingen wollen dem Projekt mit dem Namen **Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX)** beitreten. Das Harzer Urlaubs-Ticket steht bisher für die kostenlose Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs für gästebeitragszahlende Urlauber im Landkreis Harz und soll nunmehr auf den Westharz (Landkreise Goslar und Göttingen) ausgedehnt werden. Die Gäste können somit während ihres Aufenthalts den öffentlichen Nahverkehr auf allen in der Anlage zu den Durchführungsbestimmungen aufgeführten Buslinien sowie Straßenbahn-/Tram-Linien in den Landkreisen Harz, Mansfeld-Südharz (hier Altkreis Sangerhausen), Goslar und Göttingen (hier: Altkreis Osterode), ohne Entrichtung eines Entgelts im Verkehrsmittel, benutzen.

Mit dieser innovativen Lösung wird dem Gast im Harz ein besonderer Service geboten, der gleichzeitig eine höhere Akzeptanz zur Zahlung des Gästebeitrages nach sich zieht. Gleichmaßen erhöht sich die Bereitschaft zur Nutzung des ÖPNV. Nicht zuletzt erhalten die beteiligten Kommunen und sukzessive damit auch die gesamte Region einen erheblichen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen touristischen Destinationen.

Basis der Kooperationsvereinbarung

Das Harzer Urlaubs-Ticket ist aus einer Initiative des Projektträgers hervorgegangen. Das Projekt wird in jedem Landkreis durch eine Arbeitsgruppe begleitet. Deren Aufgabe ist die gemeinsame Klärung offener Fragen und Details, die Beseitigung von Unstimmigkeiten sowie die Umsetzung von Innovationen. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus je einem Vertreter / einer Vertreterin folgender Institutionen zusammen:

- Projektträger
- beteiligte Kommunen
- Landkreis Göttingen
- ZVSN

Bei Bedarf können die beteiligten Verkehrsunternehmen hinzugezogen werden.

§ 1 Projektträger und Vertragspartner

Die am Projekt HATIX beteiligten Leistungsträger setzen für ihre **gäste- und jahresgästebeitragszahlenden** Übernachtungsgäste das System um und leisten einen Finanzausgleich an den Projektträger. Im Gegenzug akzeptieren die beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Aufgabenträger auf all ihren Bus- und Straßenbahn-/Tram-Linien HATIX als Fahrausweis.

Der Projektträger ist **Mittler, Organisator und Finanzverwalter** des Projektes HATIX und steht als solcher in Vertragsbeziehung mit den teilnehmenden Leistungsträgern einerseits und den beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Aufgabenträgern andererseits.

§ 2 Leistungen und Pflichten des Projektträgers

Der Projektträger koordiniert das Projekt administrativ und ist für das Marketing (Werbung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch die Zurverfügungstellung von Logos) zuständig. Der Projektträger unterstützt und berät die beteiligten Leistungsträger bei der technischen Erstellung eigener Werbe- und Durchführungsmittel für das Projekt HATIX. Des Weiteren koordiniert der Projektträger die Abrechnung zwischen den Projektpartnern basierend auf den gemeldeten gästebeitragspflichtigen Übernachtungszahlen **zuzüglich der Übernachtungen der Jahresgästebeitragspflichtigen berechnet auf der Grundlage von 30 Übernachtungen pro Jahresgästebeitragspflichtigen jeweils anteilig für die Dauer deren Beitragspflicht pro Jahr**. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Projektträgers, weitere Leistungsträger für eine Beteiligung am Projekt zu akquirieren.

§ 3 Leistungen und Pflichten des Leistungsträgers

Der Leistungsträger beteiligt sich am Projekt HATIX und verpflichtet sich zur Zahlung des vereinbarten Finanzausgleiches auf das durch den Projektträger verwaltete Konto.

3.1 Finanzausgleich

Der Leistungsträger zahlt 25 Euro-Cent an den Projektträger pro gästebeitragspflichtiger Übernachtung **zuzüglich der Übernachtungen der Jahresgästebeitragspflichtigen berechnet auf der Grundlage von 30 Übernachtungen jährlich pro Jahresgästebeitragspflichtigen jeweils anteilig für die Dauer deren Beitragspflicht** im Kalenderjahr. Der Projektträger erhält von dem abzuführenden Betrag 2 Euro-Cent (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 %) pro **gäste- und jahresgästebeitragspflichtiger** Übernachtung für Verwaltungszwecke sowie Marketingkosten und führt den Restbetrag an den Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) ab, der als ÖPNV-Aufgabenträger im Landkreis Göttingen diese Mittel zum Ausgleich der Mindereinnahmen (entfallende Fahrgeldeinnahmen durch Übernachtungsgäste) und zur Mitfinanzierung der Verkehrsleistungen verwendet. Vom Finanzausgleich ausgenommen ist der Personenkreis, der laut Gästebeitragssatzung der jeweiligen Kommune von der Gästebeitragspflicht befreit ist.

Für Kommunen, die keinen Gästebeitrag erheben bzw. für Unterkunftsbetriebe/Einrichtungen, die von den Gästebeitragszahlungen ausgenommen sind, besteht eine Alternative. Wenn sie in das Projekt HATIX integriert werden möchten, so ist dies für die gesamte(n) Kommune/Unterkunftsbetriebe/Einrichtungen mit ihren gesamten Übernachtungen möglich.

In diesem Fall muss jedoch gewährleistet sein, dass alle Übernachtungen gemeldet und abgerechnet werden, da hier die Gesamtübernachtungen als Berechnungsgrundlage dienen. Alle übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten in diesem Kontext ebenso.

3.2 Zahlungsmodalitäten

Der Abrechnungszeitraum für den Finanzausgleich ist das Kalenderjahr. Alle Zahlungen erfolgen auf der Grundlage dieser Vereinbarung zwischen Leistungsträger und Projektträger zur Zahlung des Finanzausgleichs.

3.2.1 Abschlagszahlung

Der Leistungsträger meldet dem Projektträger bis zum 15.02. jeden Jahres seine monatlich gegliederten, **gäste- und jahresgästebeitragspflichtigen** Übernachtungen des Vorjahres. Auf dieser Basis zahlt der Leistungsträger quartalsweise (jeweils bis zum 31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) vier gleiche Teilbeträge des lt. Ziffer 3.1 berechneten Finanzausgleichs als Abschlagszahlung für das laufende Jahr (Teilnahmejahr) an den Projektträger.

3.2.2 Zahlungsaufforderung

Der Leistungsträger vereinbart mit dem Projektträger die Zahlung des Finanzausgleichs in der unter Ziffer 3.1 vereinbarten Höhe zu den unter Ziffer 3.2.1 vereinbarten Terminen.

3.2.3 Endabrechnung

Eine genaue Endabrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich stattgefundenen Übernachtungen **zuzüglich der ermittelten Übernachtungen der Jahresgästebeitragspflichtigen auf der Grundlage der §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung** zum Ende des Teilnahmejahres. Der Leistungsträger meldet bis zum 15.02. des Folgejahres auf das Teilnahmejahr die relevanten Übernachtungen und zahlt bis zum 31.03. des Folgejahres den gesamten Finanzausgleich unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlung. Im Falle einer Überzahlung durch den Leistungsträger, d.h. bei weniger **gäste- und jahresgästebeitragspflichtigen Übernachtungen** im abzurechnenden Teilnahmejahr als lt. Vorjahresdaten gemeldet, erfolgt eine entsprechende Rückzahlung vom Projektträger an den Leistungsträger.

3.2.4 Tarif- und Preiserhöhungen

Die Höhe des Finanzausgleichs für den Leistungsträger gemäß Ziffer 3.1 bleibt bis zum 31. Dezember 2022 unverändert bestehen. Danach kann eine eventuelle Anpassung des Finanzausgleichs für das Folgejahr vereinbart werden.

3.3 Fahrausweise

Im Hinblick auf eine einheitliche Lösung im gesamten Geltungsbereich sollen kopiersichere und einheitlich gestaltete HATIX-Gästekarten verwendet werden. Zur Beschleunigung der Einführung des Harzer Urlaubs-Tickets gilt bis zum 31.12.2020 folgende Übergangslösung:

Als vorübergehender Fahrausweis bis zur Einführung einer einheitlichen Gästekarte gilt:

- für Leistungsträger mit Bonus-Heft und integriertem Meldeschein: die vom Projekt-

träger zu Verfügung gestellte DIN A6 Anzeige mit dem vorgeschriebenen Text „Harzer Urlaubs-Ticket“ und dem einheitlichen Symbol HATIX. In der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung befindet sich ein verbindliches Gestaltungsmuster. Die Anzeige muss gemeinsam mit dem Durchdruck des gesetzlichen Meldescheines bei Benutzung des ÖPNV dem Fahr- bzw. Kontrollpersonal vorgezeigt werden.

- für alle anderen am System beteiligten Leistungsträger: der ausgefüllte Meldeschein, der mit dem einheitlichen Logo HATIX gekennzeichnet ist. Hierfür stellt der Projektträger in der Übergangsphase entsprechende Aufkleber zur Verfügung, die durch die Ausgabestelle auf den Meldescheinen anzubringen sind. In der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung befindet sich ein Gestaltungsmuster.

Regelung für die Jahresgästebeitragspflichtigen:

Die Jahresgästekarte berechtigt den Karteninhaber zur Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs nach den Vorschriften dieser Vereinbarung an insgesamt 30 Tagen pro Jahr.

(Hinweis: Hier muss noch eine einfache, praktikable Handhabung vereinbart werden!)

Auf dem Meldeschein/Harzer Urlaubs-Ticket müssen sich folgende Pflichtangaben befinden:

- Name der Kommune
- Fortlaufende Nummer des Meldescheins
- Name und Vorname des Gastes
- Gesamtpersonenzahl
- Tag der Ankunft
- Tag der Abreise
- Name des Gastgebers
- Unterschrift des Gastes

3.4 Missbrauchsvorsorge und Sicherheitsverpflichtung

Der Leistungsträger gewährleistet die Verwendung von kopiersicheren und einheitlich gestalteten HATIX-Gästekarten bzw. der vereinbarten Übergangslösungen. Alle ausgegebenen Karten/Meldescheine haben eine fortlaufende Nummer. Die ausgegebenen Nummern werden dem Projektträger bei Ausgabe an die ausgebenden Stellen bekannt gegeben.

Mit der Jahresendabrechnung erhält der Projektträger auf Anforderung eine den Nummern zugeordnete Einzelaufstellung, aus der hervorgeht, welche(r) Nummer/Meldeschein als Fahrausweis ausgegeben wurde und welche nicht, inklusive der Anzahl der Personen. Zusätzlich stellt der Leistungsträger sicher, dass die HATIX-Gästekarten ausschließlich in der vertraglich vereinbarten Laufzeit ausgestellt werden. Der Leistungsträger hat zu gewährleisten, dass sein Meldesystem so aufgebaut ist, dass Missbrauchsfälle identifiziert werden können und gewährt hierfür dem Projektträger auf Nachfrage Einblick in die Unterlagen/Meldescheine.

Für sämtliche festgestellten Missbräuche, die auf die ausstellende Stelle zurückzuführen sind, trägt der betreffende Leistungsträger die Verantwortung und muss Schadensersatz mindestens in der Höhe des erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) an die Verkehrsunternehmen leisten. Der Projektträger behält sich ausdrücklich vor, Schadensersatzansprüche, die aus dieser Vereinbarung entstehen, an die Verkehrsunternehmen abzutreten.

3.5 Gewährleistung

Der Leistungsträger gewährleistet die Richtigkeit seiner Angaben, die im Zusammenhang mit der Abrechnung für das Projekt HATIX stehen sowie eine fristgerechte Zahlung des Finanzausgleichs und der Abschlagszahlungen.

§ 4 Informationspflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, die anderen jeweils beteiligten Vertragspartner über wesentliche, den Vertragsgegenstand betreffende Änderungen oder Entwicklungen umgehend zu unterrichten

§ 5 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2020 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Eine Kündigung kann bis zum 30. September eines jeden Jahres zum Ende des Jahres, erstmalig frühestens zum 31.12.2022 erfolgen. Vor diesem Datum ist eine Kündigung nur aus gewichtigen Gründen möglich, insbesondere wenn eine der Vertragsparteien gegen die Maßgaben dieser Vereinbarung verstößt oder ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder teilweise nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann.

Erfolgt eine Kündigung seitens des ZVSN, ist die Harz AG berechtigt innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Kündigung diesen Vertrag zum Ende des Teilnahmejahres zu kündigen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht oder teilweise nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen oder einzelne Bestimmungen durch schriftliche Nebenabreden verändert werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

Wernigerode, den _____, den _____

(Vorstand Harz AG)

(Harald Dietzmann)
Bürgermeister

Anlagen

- 1 Durchführungsbestimmungen
- 2 Gestaltungsmuster

Stadt Bad Sachsa

Stand: 21.10.2019

Statistische Auswertung August 2019

		aktuell lfd. Monat 08/2019	Vergleichs- monat Vorjahr 08/2018	Diff. in %	kumulierte Daten lfd. Jahr Monat 01 - 08	kumulierte Daten Vorjahr Monat 01 - 08	Diff. in %	Gesamt- ergebnis Vorjahr
1	Ankünfte in Bad Sachsa	5.835	6.091	-4,2%	47.034	45.088	4,3%	67.904
2	Ankünfte in Steina	360	516	-30,2%	3.376	3.823	-11,7%	5.721
3	Ankünfte in Tettenborn	183	173	5,8%	1.407	1.404	0,2%	1.982
4	Ankünfte in Neuhof	16	30	-46,7%	176	213	-17,4%	296
5	Ankünfte Bad Sachsa und Steina	6.195	6.607	-6,2%	50.410	48.911	3,1%	73.625
6	Ankünfte gesamt	6.394	6.810	-6,1%	51.993	50.528	2,9%	75.903
7	Übernachtungen in Bad Sachsa	29.162	30.224	-3,5%	192.165	180.637	6,4%	265.848
8	Übernachtungen in Steina	1.653	2.235	-26,0%	12.593	14.959	-15,8%	22.007
9	Übernachtungen in Tettenborn	565	468	20,7%	4.984	4.919	1,3%	6.729
10	Übernachtungen in Neuhof	103	231	-55,4%	1.133	1.325	-14,5%	1.833
11	Übernachtungen Bad Sachsa und Steina	30.815	32.459	-5,1%	204.758	195.596	4,7%	287.855
12	Übernachtungen gesamt	31.483	33.158	-5,1%	210.875	201.840	4,5%	296.417
13	Aufenthaltsdauer	4,92	4,87	1,1%	4,06	3,99	1,5%	3,91
14	Hotels	8.124	8.557	-5,1%	59.015	59.519	-0,8%	92.049
15	Hotels garni	315	367	-14,2%	2.043	2.331	-12,4%	3.768
16	Pensionen, Privatzimmer	823	1.008	-18,4%	5.337	5.992	-10,9%	9.108
17	Ferienwohnungen, Sonstige	20.053	20.660	-2,9%	131.024	119.882	9,3%	171.499
18	Campingpark	169	319	-47,0%	486	1.283	-62,1%	1.390
19	Jugendherberge	1.999	2.247	-11,0%	12.970	12.833	1,1%	18.603

23.10.2019

Ur/gru

Ermächtigungsübertragungen 2018 nach 2019, Übernahme Stand: 21.10.2019

Produkt	Be-stands-konto	Aufgabenbereich	Über-tragener Restbetrag:	Erläuterungen	Restmittelbestand abzüglich Ausgaben	Hinweise
Ausgaben						
1 Zentrale Verwaltung						
111103	427104	Repräsentation	838,48 €	Verwendung für Fusionsgesprächsaufwendungen	0,00 €	
111205	443104	Post- und Fernmeldegebühren	12.445,57 €	Modernisierung IT Anlage	0,00 €	
111206	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	7.078,00 €	technische Anpassung von Arbeitsplätzen	0,00 €	
111403	004010	Kofinanzierung LEADER-Mittel Lesehalle Steina	15.000,00 €	Ausführung in 2019	0,00 €	
	096139	Anlagen im Bau	329.147,13 €	KIP II Grundschule	258.955,13 €	Ausführung in 2020ff
	424101	Heizung	4.000,00 €	erhöhter Verbrauch in 2018 Abrechnung in 2019	0,00 €	
	424103	Wasser und Abwassergebühren	5.000,00 €	erhöhter Verbrauch in 2018 Abrechnung in 2019	0,00 €	
122102	427107	Maßnahmen nach dem SOG	10.000,00 €	Puffer für unerwartete Sterbefälle und Fundtierkosten	1.630,00 €	
126000	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis 10	7.000,00 €	Reste Jahresbeschaffung 2018 im Folgejahr	0,00 €	
126000	062000	Maschinen und technische Anlagen	4.190,89 €	Reste Jahresbeschaffung 2018 im Folgejahr	1.662,14 €	
Summe			394.700,07 €		262.247,27 €	

2 Schule und Kultur

211000	072001	Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.000,00 €	elektrische Tafel und neuer Server in 2019	1.450,81 €	
272000	427103	Erwerb von Büchern	1.419,26 €	Reste Jahresbeschaffung 2018 im Folgejahr	0,00 €	
Summe			12.419,26 €		1.450,81 €	

3 Soziales und Jugend

362101	427105	Veranstaltungen	3.387,49 €	Ausführung in 2019	396,14 €	
362102	427105	Veranstaltungen	949,48 €	Ausführung in 2019	259,93 €	
365000	431800	Zuschüsse an übrige Bereiche	6.417,32 €	Kindergärten	0,00 €	
366200	072000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.500,00 €	Ausführung in 2019	8.500,00 €	Anschaffung in Planung
Summe			19.254,29 €		9.156,07 €	

Produkt	Be-stands-konto	Aufgabenbereich	über- tragener Restbetrag:	Erläuterungen	Restmittelbestand abzüglich Ausgaben	Hinweise
5 Gestaltung der Umwelt						
511300	096053	Dorferneuerung Neuhoof, Tettenborn, Nüxei	5.000,00 €	Betreuungskosten Planung	4.047,67 €	
	096054	DE Tettenborn	297.311,03 €	lfd. Maßnahme	291.950,03 €	Bau in 2020 geplant
	096061	DE Neuhoof allgemein	9.728,52 €	lfd. Maßnahme	0,00 €	
538100	096007	AIB Neubau Betriebsgebäude	366.739,57 €	SR im 1. HJ 2016	362.458,66 €	Bau in 2020 geplant
	441101	sonst. Personalaufwendungen	30.000,00 €	Patentvergütung	30.000,00 €	Verfahren läuft
545103	429101	Erstattung an private Unternehmen	14.900,00 €	Räumkosten private Unternehmen Winter 2019/2020		
	062000	Maschinen und technische Anlagen	12.500,00 €	Maschinen Winterdienst	12.500,00 €	Anschaffung in Planung
	072000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.285,06 €	Geräte Winterdienst (Streuaufomat)	0,00 €	
545200	096006	Neubau Straßenbeleuchtung	37.387,43 €	Neubau LED Leuchten	37.387,43 €	Bau in 2020 geplant
	421201	Unterhaltung des sonst. Unbewegl. Vermögens	6.700,00 €	Unterhaltung der Straßenbeleuchtung	377,41 €	
553000	038200	Gebäude und Aufbauten für Friedhöfe	6.000,00 €	Beschaffung von Friedbäumen	6.000,00 €	läuft ab Ende 2019
	072000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.500,00 €	Bestuhlung Friedhofshallen und Grabeinschalung	7.500,00 €	Anschaffung in Planung
555000	061000	Fahrzeuge Forst	27.000,00 €	Beschaffung gebrauchter VW Transporter	27.000,00 €	Anschaffung in Planung
	013100	Wald, Forsten, Grund und Boden	2.613,79 €	Grundenwerb	113,79 €	Umwidmung für Kauf Fällkeil
	072000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.602,53 €	Holzfallgeräte	2.085,68 €	Anschaffung in Planung
421202		Sächl. Aufwendungen für Holzwerbung	59.365,85 €	Holzeinschlag Käferholz		
573300	062000	Maschinen und technische Anlagen	2.816,94 €	Bauhof	0,00 €	
	072000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.876,25 €	Traktorbeschaffung	868,97 €	Anschaffung in Planung
	423100	Mieten und Pachten	3.800,00 €		6.945,59 €	Anschaffung in Planung
573400	072000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.051,56 €	Schlegelmähwerk Kubota Traktor	3.800,00 €	
	423200	Leasing	6.000,00 €	Fahrzeuge Bauhof	0,00 €	
575100	004011	Kofinanzierung LEADER Projekte städt. Gesell.	5.776,26 €		5.776,26 €	Fristablauf eingetreten
Summe			921.954,79 €		798.811,49 €	

1.348.328,41 €	Gesamtsumme der für Ausgaben übertragenen HH-Reste aus 2018
1.071.665,64 €	für Ausgaben noch zur Verfügung stehende HH-Reste aus 2018

Einnahmen

3 Soziales und Jugend

612000	211800	Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen	13.000,00 €			
5 Zentrales Finanzleistungen						
612000	231730	Verbindlichkeiten Kreditaufn. für Investitionen	769.900,00 €		214.000,00 €	verzögerte Inanspruchnahme
			782.900,00 €	Gesamtsumme der für Einnahmen übertragenen HH-Reste aus 2018	227.000,00 €	für Einnahmen noch zur Verfügung stehende HH-Reste aus 2018